

**Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 7
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2023
(Abweichende Regelungen für Versicherungsträger,
die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023
fusioniert sind beziehungsweise fusionieren werden)**

Vom 22. März 2022

In Ergänzung zur Bekanntmachung Nr. 4 vom 15. Februar 2022 (BANz AT 24.02.2022 B3) gebe ich bekannt:

Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023 fusioniert sind bzw. fusionieren werden, können die im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) und in der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) festgelegten Stichtage und Fristen nicht einhalten. Dies gilt zum Beispiel für den im § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV festgelegten Stichtag für das Unterschriftenquorum. Denn ein zum 1. Januar 2021 fusionierter Versicherungsträger existiert am Stichtag, dem 31. Dezember 2020, noch nicht.

Für Versicherungsträger, die vor dem 31. Dezember 2020 fusioniert sind, gelten die im SGB IV und in der SVWO festgelegten Stichtage und Fristen. Der Bundeswahlbeauftragte hat die wichtigsten Fristen und Stichtage in einem Wahlkalender zusammengefasst, den man über die Internetseite www.sozialversicherungswahlen.de abrufen kann.

Bundesunmittelbare Versicherungsträger, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 31. Mai 2023 fusionieren, benötigen neue Fristen und Stichtage und beantragen diese beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Landesunmittelbare Versicherungsträger wenden sich an ihre zuständigen Landeswahlbeauftragten. Der Bundeswahlbeauftragte legt die neuen Fristen und Stichtage gemäß § 93 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO fest. Der Bundeswahlbeauftragte geht davon aus, dass für die Vorbereitung einer Sozialwahl mindestens neun Monate anzusetzen sind. Dies kann bedeuten, dass die Sozialwahl bei einem Versicherungsträger, der zum 1. Januar 2023 fusioniert, frühestens am 1. Oktober 2023 stattfindet. Die Festsetzung des neuen Wahltermins erfolgt aufgrund des § 93 Absatz 1 Satz 1 SVWO.

Den Antrag auf Festlegung neuer Fristen, Stichtage und unter Umständen eines neuen Wahltermins stellen die betroffenen bundesunmittelbaren Versicherungsträger beim Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen:

Peter Weiß
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen
Taubenstraße 4 – 6
11017 Berlin

Die übrigen betroffenen Versicherungsträger wenden sich an die zuständigen Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen. Die Anschriften der Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen findet man auf der Internetseite www.sozialversicherungswahlen.de.

Die Anträge können nur von den neu gebildeten Versicherungsträgern gestellt werden. Die ursprünglichen Versicherungsträger sind hierzu nicht berechtigt.

Berlin, den 22. März 2022

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
P e t e r W e i ß